

Satzung des Fördervereins Evangelische Jugendarbeit Marienberghausen

Präambel

Der Förderverein Evangelische Jugendarbeit Marienberghausen richtet sich auf das Ziel, dass junge Menschen in Marienberghausen die Liebe Gottes in Wort und Tat erfahren und verstehen können. Er gründet sich auf das Glauben weckende Evangelium von Jesus Christus. Alle jungen Menschen sollen im christlichen Glauben Heimat finden können.

Der Förderverein Evangelische Jugendarbeit Marienberghausen dient diesem Ziel, indem er die Jugendarbeit der evangelischen Kirchengemeinde Marienberghausen ideell und finanziell unterstützt. Insbesondere fördert er die Anstellung einer Jugendreferentin oder eines Jugendreferenten in der evangelischen Kirchengemeinde Marienberghausen.

In seiner Tätigkeit weiß sich der Verein angewiesen auf die Fürsorge und Treue Gottes. Er braucht fürbittende Begleitung und möchte selbst im Gebet bleiben.

Der Herr wolle das Werk unserer Hände segnen!

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Evangelische Jugendarbeit Marienberghausen e.V."
2. Sitz des Vereins ist Nümbrecht-Marienberghausen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der evangelischen Jugendarbeit in Marienberghausen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Unterstützung der Anstellung einer Jugendreferentin oder eines Jugendreferenten.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein Evangelische Jugendarbeit Marienberghausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird begründet durch eine schriftliche Beitrittserklärung, mit der Ziel und Zweck des Vereins unterstützt und anerkannt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Das Mitglied sollte eine Abbuchungsermächtigung erteilen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. durch Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
4. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand und kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate im Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von 2 Wochen ausgeglichen hat.

§6 Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform im Gemeindebrief der Evangelischen Kirchengemeinde Marienberghausen oder schriftlich.
3. Anträge, die bei der Mitgliederversammlung behandelt werden müssen, sind spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen.
4. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
5. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen sind in Protokollen festzuhalten, die von der oder dem Vorsitzenden oder von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterschrieben werden.
6. Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. sie wählt den Vorstand aus ihrer Mitte,
 - b. sie beschließt alle wesentlichen Maßnahmen oder Aufgaben, durch die der Verein seinen Zweck zu erfüllen sucht,
 - c. sie nimmt den Jahresbericht der oder des Vorsitzenden entgegen,
 - d. sie wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren,
 - e. sie beschließt jährlich den Rechnungsabschluss,
 - f. sie entlastet den Vorstand.

§8 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a. die oder der Vorsitzende,
 - b. die Kassiererin oder der Kassierer,
 - c. die oder der Schriftführer,
 - d. bis zu drei von der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzerinnen oder Beisitzer.
 - e. ein Beisitzer, der vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Marienberghausen aus deren Mitte berufen wird. Dieser Vorstandsposten entfällt, wenn das Presbyterium durch einen der zuvor genannten Posten ohnehin im Vorstand vertreten ist.
2. Nur volljährige Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird dessen Ersatz auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind in Protokollen festzuhalten.
6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung kann jeweils nur von einem Vorstandsmitglied zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vorgenommen werden.
7. Kommt es durch die Tätigkeit des Vereins zur Anstellung einer Jugendreferentin oder eines Jugendreferenten in der Evangelischen Kirchengemeinde Marienberghausen, so behält sich der Vorstand des Vereins ein Vorschlagsrecht bei der Stellenbesetzung vor.

§9 Finanzen

Die Aufgaben des Vereins werden finanziert durch:

- a. Mitgliedsbeiträge,
- b. Opfer und Spenden,
- c. Zuschüsse,
- d. sonstige Einnahmen.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Marienberghausen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Evangelischen Jugendarbeit Marienberghausen zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 10. Januar 2017 beschlossen.